

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 40. Geschäftsjahr

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft 1976 von fünf Filmherstellern. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Spanien, Tschechien, Lettland). In den Niederlanden unterhält die GÜFA eine Zweigniederlassung in Middelburg unter der Bezeichnung „GÜFA Benelux“; sie ist im dortigen Handelsregister eingetragen und in den Niederlanden und Belgien tätig.

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch des Gesellschafters, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Demzufolge wird die zum Schluss eines Jahres ermittelte Verteilungssumme nicht von den Gesellschaftern festgestellt, sondern die Verteilung der Einnahmen erfolgt seit der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GÜFA aufgrund des neuen VGG ab 1. Januar 2017 aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist. Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen künftig berät und über den Verteilungsplan beschließt, wird aus acht Personen bestehen. Fünf Mitglieder werden die Gesellschafter sein, die drei weiteren Mitglieder werden Delegierte sein, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes und des Geschäftsergebnisses 2016

Im 40. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 4,00 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,20 Mio. €). Die entsprechend um rd. 1,14 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 3,00 Mio. € (Vorjahr 4,14 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten bleibt rückläufig, im abgelaufenen Jahr um etwa 232 T€ (im Vorjahr um 308,5 T€). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) reduzierte sich weiterhin. Diese Entwicklung setzt sich auch in den Ländern Österreich, Niederlande und Belgien, Schweiz, Tschechien, Lettland, Spanien, Schweden, Dänemark und Finnland (hier ist die GÜFA seit 2016 tätig) fort. In diesen Ländern ist die GÜFA selbst oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Auch die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Neben den Computern konnten zum Jahresende endlich auch die Smartphones sowie die Tablets vertraglich erfasst werden. Hier sind in den Folgejahren u. a. nicht unerhebliche Nachzahlungen der dem BITKOM angeschlossenen Mitglieder an die ZPÜ zu erwarten. Weitere Verhandlungen (u. a. bezüglich Unterhaltungselektronik und Leerträger) bzw. gerichtliche Auseinandersetzungen laufen bzw. werden ausgetragen.

Zum Jahresende 2016 wurde mit der VG BILD-KUNST eine Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen geschlossen. Diese Vereinbarung legt eine Beteiligung sowohl am Reprographieaufkommen für die Jahre 2001 - 2007 (altes Recht) und dann ab 2015, als auch am BTX-Aufkommen für die entsprechenden Geräte fest. Hieraus konnte in 2016 eine Nachzahlung in Höhe von 575 T€ generiert werden (im Vorjahr 201 T€).

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) dagegen kaum Gelder generiert werden (41,0 T€ gegenüber 1,3 Mio. € im Vorjahr).

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 226 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 236) und 178 Filmurhebern (Vorjahr 180).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestehen Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz.

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Dabei ist die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von T€2.121,1 (Vorjahr: T€ 3.150,1) Dies entspricht 94,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 95,4 %). Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr weiter verschlechtert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 30 (Vorjahr 60). Ausbuchungen mussten in Höhe von T€58 (Vorjahr T€ 270,0) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar. Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit T€ 2.072,2 (92,5 % der Bilanzsumme, im Vorjahr T€ 3.101,5 und 94,0 % der Bilanzsumme).
2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund der fehlenden Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr im Gegensatz zum Vorjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen keine zusätzlichen Vorauszahlungen an Berechtigte ausgezahlt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr spürbar verschlechtert. Trotz weiterhin gesunkener Aufwendungen konnten die übergreifenden Umsatzrückgänge nicht kompensiert werden. Hier sind vorrangig die nicht erfolgten Sonderzahlungen durch die ZPÜ für vergangene Jahre zu nennen, die im Vorjahr zu einmaligen Erträgen in Höhe von 1,3 Mio. € geführt hatten (davor 2,8 Mio. €). Zudem sanken die Erträge aus öffentlichen Vorführungen erneut um T€232.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik, e-book-reader und Speichermedien. Nach diesbezüglichen ersten Erfolgen der ZPÜ (Smartphones und Tablets) konnten sich die Gesellschafter der ZPÜ Ende November 2016 endlich auf interne Verteilschlüssel einigen. Diese gelten für Smartphones ab 2008, für Tablets ab 2012 und für PCs ab 2015. Nach einer erforderlich gewordenen Mischung der Quoten aus den Studien 2010 und 2015 erhalten die Gesellschafter der ZPÜ zusätzlich für die Jahre 2015-2017 einen jährlichen Sonderbetrag in Höhe von T€600. Die Bekanntgabe der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Quote wird Anfang 2017 erwartet. Zu abgabepflichtigen Geräten und Medien sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt eingeleitet worden bzw. sind die sich anschließenden Gerichtsverfahren inzwischen beim OLG München und beim BGH anhängig.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die

Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland. Der Aufnahmeantrag der VG Media befindet sich weiter in Prüfung.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit befriedigend, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet was außerdem auch den in §§ 24 ff. des neuen VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel begetrieben. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (das so genannte „Verwertungsgesellschaftengesetz“, im Folgenden kurz „VGG“) in Kraft. In Bezug auf unsere Gesellschaft wirkte sich das neue Gesetz u.a. dahingehend aus, dass einige Aufgaben, die bislang von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen wurden, nun von der Mitgliederhauptversammlung übernommen werden, die in unserem Fall aber voraussichtlich erst im März 2017 ihre konstituierende Sitzung abhalten wird. Die Tatsache, dass die Mitgliederhauptversammlung bislang noch nicht getagt hat, stellt aus unserer Sicht keinen Verstoß gegen bestehende gesetzliche Vorschriften dar, weil eine solche Sitzung nur einmal pro Jahr stattfinden muss und seit Inkrafttreten des VGG noch keine 12 Monate vergangen sind. Gleichwohl hat die späte Gründungsversammlung dieses neuen Gremiums die Folge, dass bislang noch keine Anlagerichtlinie verabschiedet werden konnte, deren Beachtung durch § 25 VGG gefordert wird und deren Einhaltung gemäß § 57 Abs. 2 VGG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch unseren Wirtschaftsprüfer zu prüfen gewesen wäre. Mangels verabschiedeter Anlagerichtlinie konnte diese Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 noch nicht stattfinden. Da es im VGG an entgegenstehenden Übergangsvorschriften zu dieser Thematik fehlt, gehen wir davon aus, dass eine erstmalige Prüfung der Einhaltung der dann verabschiedeten Anlagerichtlinie zum Jahresabschlussstichtag 31. Dezember 2017 im Einklang mit dem VGG steht. Wir beurteilen das Risiko in diesem Bereich daher als sehr gering.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten - wie bisher - stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich verstärkt und wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Die Bemühungen um mehr Rechtewahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Seit 2016 ist die GÜFA nun auch in Finnland erfolgreich tätig. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Unter Berücksichtigung von Sondereffekten und den derzeit noch nicht bezifferbaren Einnahmen aus dem Verteilungsplan für PCs erwarten wir für 2017 eine einmalig starke Erhöhung der Umsätze. Bei einer vergleichbaren Kostenstruktur wird sich dies in einer ebenso stark erhöhten Verteilungssumme auswirken.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig verhalten positiv. Wir werden auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

E. Zweigniederlassungen

Die Aktivität der Zweigniederlassung in Middelburg/Niederlande wurde aus Kostengründen reduziert. Der Anteil an der Verteilungssumme beträgt 3,4 % an dem verteilungsfähigen Ergebnis (Vorjahr 2,8 %).

Düsseldorf, 22. Februar 2017

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Geschäftsführung
Klaus Macke